Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 2003/3/19 2000/08/0115

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 19.03.2003

Index

62 Arbeitsmarktverwaltung
68/02 Sonstiges Sozialrecht

Norm

AMSG 1994 §1 Abs1;
AMSG 1994 §42 Abs1;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 96/08/0238 E 26. April 2000 RS 1

Stammrechtssatz

Ungeachtet der Rechtspersönlichkeit des Arbeitsmarktservice ist der Bund Schuldner der Geldleistungen aus der Arbeitslosenversicherung.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2003:2000080115.X01

Im RIS seit

16.05.2003

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at